

Infoblatt

Geänderte Bewertung von Entgeltlichen Garantien

Mit der Entscheidung des Bundesfinanzhofes (**BFH**) vom 14. November 2018 (Az. XI R 16/17) hat das Gericht die steuerrechtliche Einstufung entgeltlicher Garantiezusagen geändert. In dem Verfahren vor dem BFH hatte ein Verkäufer eines Autohauses einem Kunden beim Kauf eines Kraftfahrzeugs eine erweiterte Gebrauchtwagengarantie gegen gesondert berechnetes Entgelt angeboten. Bisher hatten die Finanzbehörden solche entgeltlichen Garantievereinbarungen neben einem Produktkauf als unselbständige Nebenleistung zum Produkterwerb gesehen und diese Garantievereinbarungen unterlagen entsprechend der Umsatzsteuer. Der BFH hat in seiner Entscheidung die entgeltlichen Garantievereinbarungen nicht mehr als unselbständige Nebenleistungen anerkannt, sondern wertet diese als eine eigenständige Leistung, die als Versicherungsleistung im Sinne des Versicherungssteuergesetzes eingeordnet wird. Die entgeltliche Garantiezusage wird als Versicherungsleistung eingestuft, da der Verkäufer mit der Garantie gegen Entgelt ein Risiko des Kunden (Defekt des Produkts) übernimmt. Mit der Einordnung als Versicherungsleistung unterliegt die entgeltliche Garantie nicht mehr der Umsatzsteuer, sondern der Versicherungssteuer. Die Einstufung einer entgeltlichen Garantiezusage als Versicherungsleistung liegt unabhängig davon vor, ob die Leistung im Garantiefall in einer Geldzahlung oder in einer Sachleistung besteht.

Mit dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (**BMF**) zuletzt vom 18. Oktober 2021 hat dieses mitgeteilt, dass die Grundsätze aus dem BFH-Urteil auf entgeltliche Garantiezusagen anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 2022 abgegeben werden.

Auswirkungen auf den Verkauf von Produkten in der Lichtindustrie

Die Entscheidung des BFH hat Auswirkungen auf sämtliche Garantiezusagen in Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten und damit auch auf den Verkauf von Produkten in der Lichtindustrie. Dies bedeutet, dass die Gewährung von entgeltlichen Garantien durch einen Hersteller oder Händler eine Versicherungsleistung darstellt und diese Leistung nicht mehr mit Umsatzsteuer ausgewiesen werden darf. Damit entfällt auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges.

Der Hersteller oder Händler muss etwaige Garantiezusagen auf der Rechnung gesondert als Versicherungsleistung ausweisen und die Versicherungssteuer an das Finanzamt abführen.

Nach dem Schreiben des BMF vom 19. Oktober 2021 ist unter einem **entgeltlichen Garantieverprechen** das Folgende zu verstehen: „Der Händler schließt in diesem Fall zwei gesonderte Verträge ab, den Kaufvertrag und gegen gesondertes (zusätzliches) Entgelt die - auch nur optional zu erwerbende – Garantievereinbarung. Hiervon abzugrenzen ist der Verkauf einer mit Garantie bereits ausgestatteten Ware, bei der die (Mehr-)Kosten der von vornherein eingeräumten Garantie im Verkaufspreis enthalten sind. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Ware ausschließlich „inklusive Garantie“ angeboten wird und dem Kunden keine Möglichkeit eröffnet wird, die Ware „ohne Garantie“ preiswerter zu erwerben.“

Rechtlicher Hinweis: Neben der steuerlichen Betrachtungsweise sollte bei einem Angebot von Garantien überprüft werden, ob zudem eine Versicherungsleistung vorliegt, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (**BaFin**) unterliegt. Dies ist für den konkreten Einzelfall individuell zu prüfen.

Der Vollwartungsvertrag als mögliche Alternative zu einer entgeltlichen Garantie

Das BMF hat in seinem Schreiben vom 11. Mai 2021 als Alternative zu einer entgeltlichen Garantie einen sogenannten Vollwartungsvertrag angeführt. Sichert der Verkäufer die Interessen des Käufers hinsichtlich des Erhalts eines fehlerfreien Produkts durch einen Vollwartungsvertrag ab, so liegt kein Versicherungsverhältnis, sondern vielmehr eine umsatzsteuersteuerpflichtige Leistung vor. Für den Kunden hat der Vollwartungsvertrag den Vorteil, dass er im Schadensfall neben dem neuen Produkt auch den Austausch/Einbau des neuen Produkts sowie während der Vertragsdauer Inspektionsleistungen erhält. Auf diese Weise wird die vollständige Funktionsfähigkeit des Produkts durch den Verkäufer gewährleistet.

Nach dem Schreiben des BMF vom 19. Oktober 2021 ist unter einem **Vollwartungsvertrag** das Folgende zu verstehen: „Ein Vollwartungsvertrag ist ein Vertrag, bei dem der Händler oder ein Dritter verspricht, die Funktionalität der Ware während der insoweit vertraglich vereinbarten Vertragslaufzeit umfassend zu erhalten. Ein solcher Vertrag umfasst neben Wartungs- und Inspektionspflichten auch die Pflicht des Händlers, defekte oder vor einem Defekt stehende (Verschleiß-)Teile auszutauschen. Mit der regelmäßigen Inspektion und Wartung sowie dem rechtzeitigen Austausch von Teilen soll eine Störung/ein Ausfall verhindert werden. Gezahlt wird hierfür auf Basis eines eigenständigen Vertrages ein Pauschalpreis, mit dem die regelmäßige Inspektion, Wartung und auch Austauschteile abgegolten werden, wobei die dem Vollwartungsvertrag zu Grunde liegenden Entgeltvereinbarungen mit Anpassungsklauseln sowie mit Sonderregelungen für außergewöhnlich teure Reparaturen/Ersatzteile versehen sein können.“

Lösungsvorschläge für die geschilderte Problematik bei öffentlichen Ausschreibungen

Aufgrund der Auswirkungen der steuerlichen Beurteilungen ab dem Veranlagungszeitraum 2023, sehen sich Lieferanten insbesondere in Hinblick auf die Vergabe öffentlicher Aufträge besonderen Herausforderungen gegenübergestellt. Wird zum Beispiel in den Ausschreibungsunterlagen ein bestimmter festgelegter Garantiezeitraum gefordert, können die Bieter diese Anforderung je nach Ausschreibungsbedingungen nur durch das Angebot einer entgeltlichen Garantie als Versicherungsleistung erfüllen. Alternative Angebote anstelle einer entgeltlichen Garantie (z.B. Vollwartungsvertrag oder eine Garantie-Versicherung über Drittanbieter) würden die Ausschreibungsbedingungen womöglich nicht erfüllen und wären von dem Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen. Um ein transparentes Vergabeverfahren mit möglichst viel Wettbewerb sicherzustellen, könnten die ausschreibenden Stellen daher in Hinblick auf die dargestellte neue steuerliche Beurteilung der entgeltlichen Garantie ihre Anforderungen an das Angebot genau spezifizieren. Nach Möglichkeit wären auch Alternativen zu einer entgeltlichen Garantie wie z. B. vom Inhalt und Umfang transparent spezifizierte Vollwartungsverträge zuzulassen. Eine Vergleichbarkeit der Angebote könnte auch durch unterschiedliche Garantie-Konzepte weiterhin gewährleistet werden, wenn die Garantie-Konzepte bereits von der ausschreibenden Stelle eindeutig spezifiziert werden, da bereits jetzt Umfang und Inhalt einer Garantie je nach Anbieter individuell sind.

Rechtlicher Hinweis: Sämtliche Ausführungen dienen lediglich als allgemeine Information und stellen keine Rechtsberatung/Steuerberatung dar. Die konkrete Umsetzung der in dem Informationsblatt aufgeführten Punkte muss unternehmensintern und ggf. unter Einbeziehung interner Stellen/des Steuerberaters erfolgen.

Kontakt

Dr. Jürgen Waldorf • Geschäftsführer • Fachverband Licht •
Tel.: +4969 6302 294 • Mobil: +49162 2664 936 • E-Mail: juergen.waldorf@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Lyoner Straße 9 • 60528 Frankfurt
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

Datum: Oktober 2022